

- 2) die genaue Bezeichnung der hinterlegten Sachen, bei Wertpapieren insbesondere auch der etwa mit hinterlegten Erneuerungs-, Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, bei Kostbarkeiten auch der Gattung, des Stoffs, der besonderen Unterscheidungsmerkmale;
- 3) eine bestimmte Angabe über die Veranlassung zur Hinterlegung, bei Sicherheitsleistung unter Benennung desjenigen, für den sie geleistet wird;
- 4) falls die Hinterlegung aus Anlaß eines bei einem Gericht oder einer andern Behörde anhängigen Verfahrens erfolgt, die Bezeichnung der Behörde und der Sache.

Erfolgt die Hinterlegung auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung, so ist diese in Urschrift, beglaubigter Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Das Annahmeersehen kann auch bei der Hinterlegungsstelle in der Zeit von 8—12 Uhr werktäglich zu Protokoll erklärt werden (Gerichtsschreiberei).

Beträge von mehr als 100 *M* werden, soweit der Betrag in Mark durch zehn teilbar ist und über ein Jahr hinterlegt bleibt, zu dem vom Senat festgesetzten Zinsfuß verzinst, von dem auf die Hinterlegung folgenden Monat an bis zum Ablauf des letzten Monats vor der Auszahlungsverfügung. Die Zinsen werden erst mit dem Kapital ausgezahlt.

Eine Versicherung der hinterlegten Sachen gegen drohende Gefahren, insbesondere gegen Feuers- und Diebstahlsgefahr, bleibt den Beteiligten überlassen.

Die Auslieferung hinterlegter Sachen wird auf Antrag des Empfangsberechtigten vom Richter verfügt.

Der Antrag darauf ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Im Uebrigen wird auf die hamburgische Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 Bezug genommen.

Ad 7. Berklarungen über Schiffsunfälle werden beim Amtsgericht belegt und von der Gerichtsschreiberei ausgefertigt.

Ad 8. a) Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgericht zu erfolgen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat.

Einzutragen sind insbesondere:

- 1) die Gütertrennung;
- 2) die Aufhebung der Gütergemeinschaft oder des sonst vereinbarten Güterrechts;
- 3) das Vorbehaltsgut;
- 4) die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau;
- 5) der Einspruch des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und der Widerruf der erteilten Einwilligung.

Die Eintragung geschieht in der Regel nur auf den in öffentlich beglaubigter Form gestellten Antrag beider Ehegatten, in den Fällen 4 und 5 auch auf Antrag des Mannes allein.

Die Anmeldungen zur Eintragung können zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die Eintragung wird durch das Amtsblatt veröffentlicht.

Die Einsicht des Güterrechtsregisters ist jedem gestattet.

b) Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, die also einen idealen Zweck, z. B. einen wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, verfolgen, werden rechtsfähig, d. h. sie können nicht nur in der Person ihrer Mitglieder, sondern auch als Vereine Rechte erwerben und klagen, wenn sie sich bei dem Amtsgericht ihres Sitzes ins Vereinsregister eintragen lassen.